



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

18. Dezember 2013

Nr. 16/2013

Inhalt	Seite
Berufungsordnung der Fachhochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Berufungsordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2014, S. 143) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Berufsordnungsordnung. Der Rat der Hochschule der Fachhochschule Nordhausen hat am 23. Oktober 2013 die Berufsordnungsordnung beschlossen. Die Berufsordnungsordnung wurde durch den Präsidenten am 24. Oktober 2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand
§ 2	Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung
§ 3	Berufungskommission
§ 4	Verfahren in der Berufungskommission
§ 5	Eingehende Bewerbungen
§ 6	Vorstellungsveranstaltung
§ 7	Gutachten
§ 8	Vorschlag der Berufungskommission
§ 9	Verfahren im Fachbereichsrat
§ 10	Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule
§ 11	Verfahren im Präsidium
§ 12	Verfahren im Senat
§ 13	Berufung
§ 14	Berufungsbeauftragter
§ 15	Zuständigkeit von Organen
§ 16	Gleichstellungsbestimmung
§ 17	In-Kraft-Treten

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen.

§ 2

Einleitung des Verfahrens und Ausschreibung

(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Präsidium, ob die Stelle besetzt werden kann und

welcher Fachrichtung sie dienen soll. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen und der Entwicklungsplanung der Hochschule. Soll die Stelle besetzt werden, legt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Aufgabenumschreibung und die Stellenwertigkeit fest. Gleichzeitig teilt das Präsidium der Gleichstellungsbeauftragten mit, welche Professuren zu besetzen sind.

(2) Das Präsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Fachbereich die öffentliche Ausschreibung der Stelle in mindestens einer international bekannten Zeitschrift sowie auf der Homepage der Fachhochschule. Die Kosten der Ausschreibung sind aus dem Budget des Fachbereichs zu tragen.

(3) Der Textentwurf für die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

1. die Aufgabenumschreibung der Professorenstelle,
2. die an die Bewerber gestellten Anforderungen fachlicher und allgemeiner Art,
3. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
4. Angaben zur Befristung,
5. Hinweise,
 - dass bei gleicher Qualifikation schwerbehinderte Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden,
 - dass die Hochschule bestrebt ist, den Anteil an Frauen in der Professorenenschaft zu erhöhen und deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 3

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags für die ausgeschriebene Stelle setzt der zuständige Fachbereichsrat eine Berufungskommission ein.

(2) Die Berufungskommission besteht aus fünf Professoren, zwei Studierenden und einem Mitarbeiter. Mindestens einer der Professoren muss einer anderen Hochschule angehören. Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot eines anderen Fachbereichs bei, soll dieser in der Kommission vertreten sein; in diesem Fall ist eine Erweiterung der Kommission auf sieben Professoren, drei Studierende und einen Mitarbeiter zulässig; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Präsidium.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates auf Vorschlag der einzelnen Gruppen gewählt. Die Professoren und die Mitarbeiter sollen der zu besetzenden Stelle fachlich nahe stehen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitzenden der Berufungskommission. Der Fachbereichsrat kann aus der Gruppe der Professoren der Berufungskommission den Vorsitzenden bestimmen.

(4) Der Dekan teilt dem Präsidium unverzüglich die Namen der Mitglieder der Berufungskommission mit. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Besetzung der Berufungskommission während ihrer Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Fachbereichsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied aus derselben Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder einer Berufungskommission endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle oder deren Neuausschreibung.

§ 4

Verfahren in der Berufungskommission

(1) Soweit der Vorsitzende der Berufungskommission nicht vom Fachbereichsrat bestimmt worden ist, wählen die Mitglieder der Berufungskommission in der ersten Sitzung aus der Gruppe der Professoren einen Vorsitzenden. Die erste Sitzung der Berufungskommission wird in diesem Fall vom Dekan einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

(3) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen sind der für den Fachbereich zuständige Berufungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Das Präsidium sowie das zuständige Dekanat werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

(4) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Soweit die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen sind, ist deren Beteiligung zu dokumentieren. Der Vorsitzende leitet an den Dekan, den Präsidenten, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der zuständige Berufungsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertretung der Schwerbehinderten sind nicht

stimmberechtigt, soweit sie der Berufungskommission nicht durch Wahl angehören. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Die Abstimmungsergebnisse aller Beschlüsse der Berufungskommission sind im Protokoll wiederzugeben; ist ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich wiederzugeben. Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 5

Eingehende Bewerbungen

(1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Fachbereich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie nach den von der Kommission zusätzlich definierten Auswahlkriterien in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung, Art und Umfang der Veröffentlichungen, Schwerbehinderung. Die Übersichten der Bewerber dürfen ausschließlich den Mitgliedern der Berufungskommission, dem zuständigen Dekanat, dem Präsidium, dem Berufungsbeauftragten der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung mit dem Hinweis ausgehändigt werden, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt; § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Die Zeiten der beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein.

(4) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden

gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in die Berufsliste haben. Die Berufungskommission fasst in der konstituierenden Sitzung zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Zweifelsfall wird bei Abstimmungen über die Einladung oder Nichteinladung ein Antrag auf Einladung unterstellt.

(5) In der konstituierenden Sitzung beschließt die Berufungskommission über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und den Termin der Vorstellungsveranstaltung.

(6) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, kann die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine neue Ausschreibung unter Angabe der Gründe vorschlagen. Der Dekan kann nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates beim Präsidium eine neue Ausschreibung beantragen.

§ 6

Vorstellungsveranstaltung

(1) Die Vorstellungsveranstaltung besteht mindestens aus:

1. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung und ggf. einem weiteren Fachvortrag,
2. einer hochschulöffentlichen Diskussion über die Probelehrveranstaltung und ggf. über den Fachvortrag,
3. einer ausführlichen englischsprachigen Zusammenfassung der Probelehrveranstaltung durch den Bewerber oder einer in Englisch geführten Diskussion über die Fachthemen der Probelehrveranstaltung beziehungsweise über den Fachvortrag,
4. einem Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission.

(2) Die Berufungskommission macht Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltung durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Sie informiert gesondert die Mitglieder des Präsidiums, die Fachbereichsratsmitglieder und die hauptamtlich Lehrenden.

(3) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen

Eignung. Dabei sind die Vertreter der Studierenden insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben.

(4) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, potenziell geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen.

(5) Kommen weniger als drei Bewerber für eine Listenplatzierung in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, kann die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine neue Ausschreibung vorschlagen. Der Dekan kann nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat beim Präsidium eine neue Ausschreibung beantragen.

§ 7

Gutachten

(1) Von den für listenfähig befundenen Bewerbern werden jeweils mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets unter Setzung einer angemessenen Frist eingeholt. Die Bewerber können Vorschläge unterbreiten. Die Gutachten müssen auf das Vorliegen der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle eingehen.

(2) Es ist ein Gutachten eines auswärtigen Professors unter Setzung einer angemessenen Frist einzuholen, das neben der Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung auch eine vergleichende Einschätzung der für listenfähig befundenen Bewerber enthält (vergleichendes Gutachten). Das vergleichende Gutachten muss im Ergebnis zum Vorschlag einer eindeutigen Reihung der Bewerber kommen.

(3) Der vergleichende Gutachter darf nicht bereits ein Gutachten nach Abs. 1 erstellt haben. Er ist vom Berufungskommmissionsvorsitzenden auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtererstellung aufzufordern.

(4) Hält der vergleichende Gutachter die ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung darüber informiert.

§ 8

Vorschlag der Berufungskommission

(1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge (Berufungsliste) enthalten soll. Ranggleiche Nennungen sind unzulässig. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenumschreibung ausgeschrieben worden, können weniger als drei Einzelvorschläge vorgeschlagen werden.

(2) Der Vorsitzende der Kommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag eine ausführliche Würdigung des vorgeschlagenen Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis des vergleichenden Gutachtens ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Der Abschlussbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen.

(3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, so endet ihr Mandat.

§ 9

Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Der Vorschlag der Berufungskommission wird dem Fachbereichsrat über den Dekan zugeleitet. Der Fachbereichsrat beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

(2) Neben den Präsidiumsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Bewerbungsunterlagen.

(3) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Fachbereichsrat gilt § 4 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher

Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fachbereichsrat dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen, das Verfahren einstellen, beim Präsidium eine erneute Ausschreibung beantragen oder eine weitere Berufungskommission zur Befassung einsetzen.

(5) Der Dekan legt einen vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag dem Präsidium vor. Dem Berufungsvorschlag sind im Original beizufügen:

1. Protokollauszug der Fachbereichsratsitzung mit dem Abstimmungsergebnis und der Anwesenheitsliste,
2. Abschlussbericht der Berufungskommission,
3. Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission, die insbesondere eine Würdigung zur pädagogischen Eignung der Listenplatzierten enthalten muss,
4. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
5. Protokolle mit Anwesenheitslisten der Berufungskommission,
6. alle Gutachten,
7. Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
8. Übersicht zu den eingegangenen Bewerbungen gem. § 5 Abs. 2,
9. Ausschreibungstext.

§ 10

Bewerbungen von Mitgliedern der Hochschule

Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Mitglied der eigenen Hochschule besser geeignet ist als die nachrangig vorgeschlagenen und die Stelle mindestens zweimal ausgeschrieben wurde oder das Mitglied bereits einen entsprechenden Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

§ 11

Verfahren im Präsidium

(1) Vor Weitergabe an den Senat prüft das Präsidium die Berufungsvorschläge in rechtlicher und formeller Hinsicht. Die Prüfung soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Ergibt die Prüfung Anlass zu Beanstandungen, so ist dies dem betreffenden Fachbereich unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Fachbereich erhält Gelegenheit, zu Beanstandungen

ausführlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird das Verfahren wiederholt beanstandet, kann das Präsidium das laufende Verfahren einstellen und den Fachbereich auffordern, ein erneutes Berufungsverfahren einzuleiten.

(3) Nach Abschluss einer beanstandungsfreien Prüfung leitet das Präsidium die Berufungsakten unverzüglich zur Stellungnahme an den Senat weiter.

§ 12

Verfahren im Senat

(1) Der Vorsitzende der Berufungskommission, bei dessen Verhinderung der Dekan oder einer seiner Stellvertreter, begründet den Berufungsvorschlag des Fachbereichs im Senat.

(2) Neben den Präsidiumsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.

(3) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Fachbereichs. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professoren zusätzlich im Protokoll wiederzugeben. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereich zurück. Stimmt der Senat nach erneuter Beschlussfassung des Fachbereichs dem Berufungsvorschlag nicht zu, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Die Stellungnahme des Senats ist hierbei zu würdigen.

(4) Die Beschlussfassung des Senats gemäß Absatz 3 Satz 1 kann im Umlaufverfahren gemäß der Geschäftsordnung des Senates erfolgen.

§ 13

Berufung

(1) Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten aufgrund des Berufungsvorschlags des Fachbereichs. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und der Fachbereich aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist dem Fachbereich zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Mit Erteilung des ersten Rufes informiert der Rektor die übrigen Listenplatzierten über die Aufnahme in den Berufungsvorschlag. Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle nicht berufenen Bewerber ihre

Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 14

Berufungsbeauftragter

(1) Der Präsident bestellt für die Berufungsverfahren einen Hochschullehrer seines Vertrauens zum Berufungsbeauftragten. Der Berufungsbeauftragte kann Mitglied des Präsidiums sein. Die Bestellung des Berufungsbeauftragten endet mit der Amtszeit des Präsidenten.

(2) Der Berufungsbeauftragte hat die Aufgabe, für die Hochschulleitung darauf hinzuwirken, dass die Pläne zur strategischen Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden. Er soll als Ansprechpartner für die in die engere Wahl gekommenen Bewerber zur Verfügung stehen. Der Berufungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommission und den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag als nicht stimmberechtigtes Mitglied beratend teilzunehmen. Er berichtet dem Präsidium regelmäßig über den aktuellen Stand der Berufungsverfahren.

§ 15

Zuständigkeit von Organen

Soweit die Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vorsieht, dass ein Rat der Hochschule die Aufgaben des Senats wahrnimmt, gilt dies auch für diese Berufsordnungsordnung.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig treten die Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 10. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2007, S. 2) und die Erste Änderung der Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 12. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2008, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 24. Oktober 2013

Professor Dr. Jörg Wagner
Präsident